

Der Bürgermeister

Hilden, den 17.03.2005

AZ.: I/37-Ja



Hilden

WP 04-09 SV 37/001

Beschlussvorlage

öffentlich

Gebühren für die Benutzung der Karnkentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2005			
Rat der Stadt Hilden	27.04.2005			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss ab 01.07.2005 den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden vom 19.12.2001.

Damit werden für den 1. bis 15. Kilometer der Wegstrecke folgende Gebühren erhoben:

- a) 87,00 € für den Krankentransportwagen
- b) 264,00 € für den Rettungstransportwagen

Die den festgesetzten Gebühren für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) wird gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	
Haushaltstelle: 1600.1100	Bezeichnung: Benutzungsgebühren Kranken- und Rettungstransport	
Mehreinnahmen von 46.800 €	vorgesehen im Verwaltungshaushalt	Haushaltsjahr 2005
Finanzierung:		Sichtvermerk Kämmerer

Erläuterungen und Begründungen:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Krankentransport- (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2005 ist erstellt. Sie ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigefügt. Sie enthält die Daten im Hinblick auf die anfallenden Personalkosten, die aktualisierten Daten der Sachkosten und eines Durchschnittwertes der Einsatzzahlen der Jahre 2001 bis 2004 bei KTW und RTW.

Abweichend von den Vorjahren hat die Stadt Hilden auf eine Gebührenanhebung zum 01.01.2005 verzichtet. Dies wurde dadurch möglich, dass die Abrechnung 2003 saldiert einen an die Krankenkassen zu erstattenden Überschuss von 38.136,00 € ergab. Die Gebührenabrechnung 2003 liegt als Anlage 3 bei. Der Überschuss 2003 reicht aus, die sich aus der Gebührenbedarfsberechnung 2005 ergebenden Mehrkosten im Wege der Verrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis 30.06.2005 zu finanzieren. Hierdurch ergab sich die Möglichkeit, die Gebührenerhöhung erst zum 01.07.2005 vorzunehmen.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind die einschlägigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zur Gebührenbedarfsberechnung im Krankentransport und Rettungstransportbereich unter Einbeziehung der Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 14.07.1999 berücksichtigt.

Auf Grund der Erfassung aller, für die Gebührenbedarfsberechnung des Unterabschnitts 1600 relevanten Daten und Kosten, wird die Gebühr für den KTW um 6 € auf 87 € und die Gebühr für den RTW um 39 € auf 264 € angehoben.

Die Gebührenbedarfsberechnung ist mit den Vertretern der Krankenkassen in der vorliegenden Form abgestimmt worden.

Günter Scheib
Bürgermeister

**Gebührentarif 2005 zur Gebührensatzung
für die Benutzung der Krankentransport- und Rettungstransportwagen der Stadt Hilden**

1	Benutzung eines Krankentransportwagens - KTW - (Transport/ Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Kranken/Nicht- Notfallpatienten)	
1.1	Transport/Behandlung einer Person, bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften a) für den 1. bis 15. km der Wegstrecke eine Mindestgebühr von	€ 87,00

	b) für jeden weiteren km der Wegstrecke je km - die Reisekosten für das Personal werden nach den Reisekostenvorschriften zusätzlich berechnet -	€ 1,50
1.2	Wartezeiten von mehr als 5 Minuten für jede angefangene 1/2 Std.	€ 10,00
1.3	Bei gleichzeitigem Transport weiterer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach den Ziffern 1.1 und 1.2. Die Wartezeitgebühr nach Ziffer 1.2 wird für jene Person erhoben, bei deren Behandlung die Wartezeit entsteht. Sollte eine Wartezeit für mehrere Personen gleichzeitig entstehen, so werden jeweils 2/3 der Gebühr nach Ziffer 1.2 erhoben.	
2	Benutzung eines Rettungstransportwagens - RTW - (Transport/Behandlung oder Nutzung der Einrichtung für/von Notfallpatienten)	
2.1	Transport/Behandlung einer Person, bzw. Inanspruchnahme der Gerätschaften a) für den 1. bis 15. km der Wegstrecke eine Mindestgebühr von b) für jeden weiteren km der Wegstrecke je km - die Reisekosten für das Personal werden nach den Reisekostenvorschriften zusätzlich berechnet -	€ 264,00 € 3,00
2.2	Wartezeiten von mehr als 5 Minuten für jede angefangene 1/2 Std.	€ 20,00
2.3	Bei gleichzeitigem Transport weiterer Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach den Ziffern 2.1 und 2.2. Die Wartezeitgebühr nach Ziffer 2.2 wird für jene Person erhoben, bei deren Behandlung die Wartezeit entsteht. Sollte eine Wartezeit für mehrere Personen gleichzeitig entstehen, so werden jeweils 2/3 der Gebühr nach Ziffer 2.2 erhoben.	
3	Reinigung des Fahrzeuges nach einer außergewöhnlichen Verschmutzung	€ 25,00
4	Desinfektion des Fahrzeuges	€ 25,00
5	Sauerstoffbehandlung	€ 15,00
6	Anwendung des Defibrillators	€ 20,00
7	Anwendung des Elektrokardiogramms	€ 20,00

Gebührenaufkommen 2003 - Abrechnung

KTW (Krankentransportwagen)

	anrechenba-	festgesetzte Ge-	
--	--------------------	-------------------------	--

	re Einsätze	bühr	
Ansatz GBB 2003	3.610	€ 69	€ 249.090
+ Ansatz sonstige Gebühreinnahmen und Erstattungen			€ 22.000
		Summe:	€ 271.090
Rechnungsergebnis 2003 einschließlich sonstiger Gebühreinnahmen und Erstattungen	3.499	€ 69	€ 241.431 € 21.808 € 263.239
		Differenz:	€ 7.851
		Guthaben Stadt	€ 7.851

RTW (Rettungstransportwagen)

	anrechenbare Einsätze	festgesetzte Gebühr	
Ansatz GBB 2003	1.720	€ 225	€ 387.000
+ Ansatz sonstige Gebühreinnahmen und Erstattungen			€ 20.000
		Summe:	€ 407.000
Rechnungsergebnis 2003 einschließlich sonstiger Gebühreinnahmen und Erstattungen	1.902	€ 225	€ 427.950 € 25.037 € 452.987
		Differenz:	€ 45.987
		Erstattung Kassen	€ 45.987

Erstattung Kassen - Guthaben Stadt = Verrechnungssumme	€ 38.136
--	-----------------